

wortung vorschreiben, sind insoweit durch das Reichsstrafgesetz aufgehoben worden.

394. In der Strafsache wider den Lehrer K. zu T. wegen **Körperverletzung**, begangen bei Ausübung seines Amtes, hat die erste Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Gießen in der Sitzung vom 8. Mai 1884 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird eines Vergehens wider § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, verübt an dem Knaben L. L., in eine Geldstrafe von dreißig Mark verurteilt, dagegen wegen der ihm zur Last gelegten Körperverletzung, verübt an der M. L., freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt mit Ausnahme derjenigen besonderen Kosten, welche durch die Untersuchung wegen des Vorfalls mit der M. L. entstanden sind. Diese Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

Von Rechts wegen!

Urteilsgründe.

1. Auf Grund der Beweisaufnahme ist das folgende für tatsächlich festgestellt anzusehen.

1. Der Angeklagte ist auf Grund landesherrlicher Anstellung seit dem November 1879 als Schullehrer zu T. angestellt. In den Kindern, welche diese Domantel-Schule besuchen, gehören auch der jetzt im 9. Lebensjahr stehende Knabe L. L. und die jetzt im 12. Lebensjahr stehende M. L., Kinder des Kuhfütterers L. zu H.

2. Bei Beginn des Nachmittagsunterrichts am 11. Februar 1884 erfuhr der Angeklagte, daß das Aufgabebuch der gleichfalls die Schule besuchenden M. G. auf die Erde geworfen und mehrfach eingerissen sei. Da ähnliches schon früher vorgekommen war, suchte Angeklagter den jener Begangenschaft schuldigen Schüler zu ermitteln, aber ohne Erfolg, da keiner sich auf seine Frage für den Täter bekannte. Als sich jedoch herausstellte, daß L. L. und der Schulknabe G. G. am Nachmittag zuerst die Schulstube betreten hatten, gewann Angeklagter aus den Aussagen des Knaben G. die Uebergzeugung, daß L. L. das Aufgabebuch eingerissen habe, L. L. leugnete noch längere Zeit, gestand aber schließlich die That ein, worauf Angeklagter ihn aus den Schulbänken heraustreten ließ, um ihn sowohl wegen seines Leugnens, als wegen des Einreißens des Buches in Gegenwart der andern Schulkinder körperlich zu züchtigen. Hierauf hat der Angeklagte zunächst dem L. L. die Hände auf die Vorderseite des Körpers gelegt, damit dieselben nicht von den Schlägen getroffen würden, ihm darauf mit einem vorne etwas gespaltenen Rohrstock verschiedene Schläge auf den Rücken und auf die Schultern versetzt, und als L. L. den Kopf nach hinten wandte, denselben angefaßt und nach vorne heruntergehalten, damit der Kopf nicht von den Schlägen getroffen würde, und dem L. L. noch eine größere Anzahl von Schlägen mit dem Rohrstock auf Rücken und Schultern versetzt. Wie viel Schläge der Knabe bei diesem Vorfall im Ganzen erhalten hat, ist nicht festgestellt, mindestens 5 Schläge